Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 - 5.1928/30[?]

Anlage 241-250

<u>urn:nbn:de:gbv:45:1-90128</u>

Anlage 240.

Bericht

des Finanzausschusses über die Betition der Gut-Templer-Loge "Felsenfest" in Ahrensbod.

Wie aus der Petition ersichtlich, besteht die Guts Templer-Loge erst seit Jahresfrist, hat aber in der kurzen Zeit ihres Bestehens viel Gutes gestistet, indem sie Perssonen, die der Macht des Alkohols verfallen waren, durch Neberredung und Zuspruch dahin brachten, dieser Schwäche Herr zu werden.

Die Loge verfolgt außer bem Bestreben, ihre Mitmenschen der verderblichen Macht des Alkohols zu entziehen, keine andere Ziele, weder religiöse noch politische.

Der Ausschuß anerkennt voll und ganz den guten Zweck der Bestrebungen der Loge, deren Ziele es ist, schwache Mitmenschen durch Zuspruch und Beispiel dahin zu bringen, wieder tüchtige Mitglieder der Familie, der Gemeinde und des Staates zu werden.

Ein solches Bestreben ist wohl werth nach Kräften unterstützt zu werden und eine Staatshülfe könnte als sehr

angebracht erscheinen.

Tropbem ist der Ausschuß zu der Ansicht gelangt, die Bitte der Loge um eine einmalige Beihülfe von 6—700 Marf zur Erbauung eines Logenhauses dem Landtage nicht zur Berücksichtigung zu empfehlen.

Der Ausschuß tann fich nicht von ber Rothwendigfeit

eines Hausbaues für die Zwecke der Loge überzeugen, da doch anzunehmen ist, daß ein passendes Lokal in Ahrensböck und nächster Umgebung zu miethen sein wird. Es ist in der Petition auch garnicht darauf hingedeutet, daß etwa die Wirte in unschöner Weise die Benutung ihrer Käume verweigerten. Der Ausschuß zieht ferner in Erwägung: daß wegen der kurzen Dauer seit Gründung der Loge das Fortbestehen derselben nicht gesichert erscheint. Es handelt sich um die Bekämpfung einer schwer zu besiegenden Schwäche des Menschen, wo es zwar leicht ist auf Grund träftigen Zuspruchs zur geeigneten Zeit einen guten Vorsatz zu fassen, auch wohl, ihn eine Zeit lang zu halten, aber schwer ihn ganz durchzusühren. Es könnte durch Rückfall, Tod ze. hervorragender Weitzlieder die Fortexistenz der Loge plößlich in Frage kommen.

Der Ausschuß hält aus obigen Gründen die Hergabe von Staatsgeldern zum Bau eines eigenen Hauses für die Loge für kein dringendes Bedürfniß und beantragt:

Der Landtag wolle über die Petition der Gut-Templer-Loge "Felsenfest" zur Tagesordnung übergehen.

Namens des Finanz-Ausschusses. Der Berichterstatter. Kasch.

Anlage 241.

Bericht

der Pacht auf 0,50 M pro Quadratmeter und Jahr für den von ihm im Jahre 1888 gepachteten Lagerplat in Brake.

Auf Ersuchen bes Ausschusses gab der Herr Regierungs= fommissar über obige Angelegenheit folgende Aufklärung:

"Der Kaufmann de Jonge in Brake pachtete laut schriftlichen Vertrages vom 13./25. November 1888-einen in der Nähe des Braker Hafens liegenden Platz der Eisenbahn = Verwaltung, den er mit Genehmigung der Verpächterin im August 1890 mit einem Lagerschuppen bebaute. Die zu zahlende Pacht war im Vertrage zu

1 Mark für 10 qm und Monat angegeben; ob auf Grund einer vorhergegangenen Beredung bezw. Vereinbarung, ist nicht mehr festzustellen, da keiner der Kontrashenten aus den zunächst mündlich gepflogenen Verhandslungen diesbezüglich bestimmte Angaben zu machen im Stande ist. Nach der Meinung des derzeitigen Bezirksschiedens war der Pachtpreis ein angemessener. Der Kausmann de Jonge hat nun den schriftlich aufgestellten

125



Anlagen. XXVI. Landtag.

Bertrag unterschrieben, ohne ihn, wie als zutreffend angenommen wird, burchgelefen zu haben, die Bacht aber zunächst nur bis zum 1. Januar 1889 anftandslos mit 21 Mark, alsdann aber 6 Jahre hindurch, und zwar vom 1. Januar 1889 bis 1. Januar 1895 nicht bezahlt, da sie von der Berpächterin versehentlich nicht rechtzeitig (monatlich) eingezogen wurde. Nachträglich ist die Pacht aber für die gurudliegende Zeit in einer Summe erhoben. hiergegen erbat be Jonge im Wege ber Reflamation um nachträgliche Ermäßigung der Pacht auf 50 & pro qm und Jahr und um Zurudzahlung der Differenz mit der Begründung, er habe den Vertrag, ohne ihn durchgulefen in der Meinung unterschrieben, daß die Bacht 50 of pro qm und Jahr betrage, zumal er, wie richtig bemerkt wurde, zu dem gleichen Preise einen angrenzenden Plat — ber inzwischen aufgegeben ist — bereits in Bacht gehabt habe. Zudem entspreche ber bedeutend höhere Preis nicht dem sonst allgemein üblichen Sate, auch nicht dem Werthe des Plates, der ungünstiger als andere Pläte gelegen sei. Die Reklamation wurde indes von der Eisenbahn-Berwaltung abgewiesen und auch vom Staatsministerium auf wiederholte Vorstellung abgelehnt. Hierbei fprach im Wesentlichen bestimmend die Erwägung, daß, wie auch von dem Betenten anerkannt ift, unzweifelhaft eine rechtliche Verpflichtung des Pächters zur Zahlung der erhobenen Pacht vorlag, der gegenüber die geltend gemachten Billigfeitsgrunde nicht zu berudsichtigen waren, weil de Jonge für die erste Zeit des Pachtverhältnisses (bis 1. Januar 1889) die schriftlich stipulirte Pacht mit 21 Mark anstandslos bezahlt hatte, ihm daber hieraus befannt geworden sein mußte, welche Pacht er vertragsmäßig zu zahlen hatte, und weil er

6 Jahre hindurch die von ihm nicht eingezogene Bacht nicht anbot, trotdem er im August 1890 auf dem ge= pachteten Blate einen Schuppen erbaute und babei fich doch über die Größe des Plates und den übrigen Inhalt bes Bertrages Gewißheit verschaffen mußte. Ueberdies hatte auch der Raufmann E. Tobias in Brate feit No= vember 1888 einen Lagerplat, der an den des Kaufmanns be Jonge unmittelbar angrenzt, zu bemfelben Preise von 1,20 Mark für das am und Sahr in Pacht gehabt — derfelbe ift erft im März 1895 herabgesett — was dem Raufmann de Jonge schwerlich unbefannt geblieben fein wird. Vom 1. Januar 1895 an ift die Bacht für ben von de Jonge gepachteten Plat auf 50 & pro qm und Jahr ermäßigt, weil man fich überzeugt hatte, daß ber Plat wenig gunftig gelegen ift, weil er mit Gefpann nicht zu erreichen ift und etwa 40 m vom Hafen ent= fernt liegt."

Nach Kenntnisnahme obiger Erflärung, insbesondere aber in Anbetracht, daß Petent die schriftlich stipulirte Pacht für die erste Zeit anstandslos bezahlt hat und nicht angenommen werden fann, daß er damals über die Höhe ber Pacht im Irrthum sich befunden habe, ist der Ausschuß zu dem Beschluß gekommen, zu beantragen:

Der Landtag wolle beschließen, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Schließlich mag noch bemerkt werden, daß nach Erflärung des Regierungskommissars die Pachtkontrole bei der Eisenbahnverwaltung anläßlich der vor einigen Jahren neu geordneten Rechnungskontrole so eingerichtet ist, daß nicht mehr vorkommen wird, daß Pachten 6 Jahre lang nicht gefordert werden.

Namens des Eisenbahnausschusses. Der Berichterstatter. Roter.

Anlage 242.

28 ericht

des Petitions-Ausschusses über die Petition der Torfmoorbesitzer zu Friesonthe, betreffend Verbot uns berechtigter Ausübung des Buchweizenbaus.

Nach Anhörung des Herrn Regierungskommissars und nach Einsicht in das Moor-Regulativ ist der Ausschuß nach gründlicher Berathung zu der Ueberzeugung gelangt,

daß es nicht möglich sei, ein eigenes Gesetz für die Torfmoorbesitzer zu schaffen und beantragt:

Der Landtag wolle über die Petition zur Tages= ordnung übergeben.

Namens des Petitionsausschusses. Der Berichterstatter. Kühling.



perion distribution and non-test money of more

Anlage 243.

Bericht

des Verwaltungsausschusses über die Petition der Landwirthschafts-Abtheilung Schwei, betreffend Abänderung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen bei Ausführung des Viehseuchen-Gesetzes hinsichtlich der Maul- und Klauenseuche.

Bei Prüfung der Petition durch den Ausschuß wurde zunächst hervorgehoben, daß es sich in diesem Falle um eine Beschwerde handele und festgestellt, daß der Instanzenweg nicht innegehalten sei und schon aus diesem Grunde lebergang zur Tagesprönung beantragt werden müsse.

Nebergang zur Tagesordnung beantragt werden müsse.
In der Petition wird Beschwerde darüber gesührt, daß der Amtshauptmann des Amts Brake die Bestimsmungen des Viehseuchengesetzes zum Schaden der Viehsbesitzer dieses Amtsdezirks zu strenge gehandhabt habe und zwar in eigenmächtiger Weise, während in dem benachbarten Amte Butjadingen die Vorsigeristen humaner gehandhabt seien und der dortige Amtshauptmann zwei Sachverständige als Beirath zugezogen habe. Es sei aber im Amte Butjadingen die Seuche ebenso gelinde verlausen, wie im Amte Brake, wo durch die versügte Ausstallung und die Anordnung verhältnißmäßig großer Sperrbezirke den Viehsbessiern ein beträchtlicher Schaden erwachsen sei.

Der anwesende Regierungskommissar brachte ein Schreiben an den Amtsvorstand des Amtes Brake zur Berlesung, welches von den Vorständen der landwirthschaftslichen Abtheilungen des Amtsbezirks Brake — auch von dem Vorsitzenden der landwirthschaftlichen Abtheilung

Schwei - unterzeichnet war.

In diesem Schreiben wird darauf hingewiesen, daß zur Unterdrückung der Mauls und Klauenseuche, besonders im Sommer, bei Weidegang des Viehes, die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und polizeilichen Vorschriften nicht ausreichen, vielmehr strengere Maßnahmen im Interesse der

Biehbesitzer ergriffen werden müssen. Wenn nun im Amte Brake diesem Wunsche der landwirthschaftlichen Abtheilungen mehr Rechnung getragen sei, als im Amte Butjadingen, so sei deshalb dem betreffenden Verwaltungsbeamten, welcher nach Mittheilung des Regierungs-Kommissars seine Maßnahmen im Einverständniß mit zwei vom Amtsrath dazu bestimmten Sachverständigen getroffen habe, kein Vorwurf zu machen.

Bu den Ausgangspunften der Betition wurde ferner

noch bemerft,

1. daß der Amtshauptmann befugt sei, sowohl nach dem Vichseuchengesetz für das Deutsche Reich, als nach einer Ministerial-Verfügung, beim Auftreten der Mauls und Klauenseuche im Sommer das Aufstallen des Weidesviehes anzuordnen.

2. Wegen der zu treffenden Magnahmen gegen die Ausbreitung von Seuchen ift es wünschenswerth, wenn der Amtshauptmann das Urtheil Sachverständiger hört, er

ist jedoch stets allein verantwortlich dafür.

3. Ueber die Handhabung gesetzlicher Bestimmungen — ob milbe oder streng — weichen die Ansichten der Bestheiligten sehr von einander ab und dürften bestimmte Weisungen nach dieser oder jener Richtung hin nicht am Plate sein.

Der Ausschuß beantragt daher aus sachlichen und

formellen Gründen:

Der Landtag wolle über biese Petition zur Tagesordnung übergehen.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter. zur Horst.

Anlage 244.

Selbftfändiger Antrag.

Der Landtag wolle beschließen: die Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, der nächsten Versammlung des Landtags eine Gesetvorlage zu machen, wonach die Heranziehung ber Landesbrandkasse und ber Privatseuerversicherungsgesellschaften zu den Ausgaben ber Gemeinden für Feuerlöschzwecke eingeführt wird.

Roggemann. Unterftügt durch:

Jürgens, Hoper, Alfs, Thorade, Möhlmann, Bente.

125*

Begründung.

In Anbetracht des bedeutenden Interesses, welches die Feuerversicherungs-Institute daran haben, daß das Feuer-löschwesen der Gemeinden möglichst gut geordnet ist und daß die Löscheinrichtungen zweckmäßig eingerichtet sind, erscheint es gerechtsertigt, sowohl die Landesbrandkasse als auch die Privatseuerversicherungsgesellschaften zu den Kosten der Gemeinden für Feuerlöschzwecke heranzuziehen.

Dies ist im Wege gesetzlicher Borschrift in einer Reihe beutscher Staaten, insbesondere auch im Königreich Sachsen, bereits geschehen, und wünschenswerth, baß unser Land dem

Beispiele folgt.

Der richtige Weg wird dabei sein, den Versicherungs-Instituten aufzuerlegen, einen, je nach der Vollkommenheit der vorhandenen Einrichtungen sestgestellten Prozentsatz der in dem betreffenden Gemeindebezirk von dem einzelnen Versicherungs-Institute erhobenen Prämien an die Gemeindekasse abzuführen, wobei die Gemeinde zu verpflichten ist, diesen Beitrag nur für Feuerlöschzwecke zu verwenden.

Dabei mußte, und zwar unter Strafandrohung, beftimmt werden, daß die Privatfeuerversicherungsgesellschaften

die Abgabe nicht der Bramie guschlagen durfen.

Anlage 245.

Bericht

des Petitionsausschusses über den selbständigen Antrag des Abgeordneten Roggemann, betreffend Heranziehung der Feuerversicherungsanstalten zu den Kosten der Gemeinden für Feuerlöschzwecke.

Der Ausschuß hat den Antrag einer eingehenden Brüsfung unterzogen und auch den Antragsteller gehört. Der Ausschuß ist der Meinung, daß eine Heranziehung der Feuerwersicherungsanstalten zu den Kosten der Gemeinden für Feuerlöschzwecke wohl gerechtfertigt wäre, weil jene Anstalten selbst ganz wesentlich dabei interessitt sind, daß von Seiten der Gemeinden möglichst viel für gute Feuerlöschseinrichtungen gethan wird.

Der Ausschuß hofft, daß die Staatsregierung in dieser für die Gemeinden sehr wichtigen Angelegenheit ungesäumt die Borarbeiten in Angriff nehmen und eventl. der nächsten Bersammlung des Landtags eine Gesetzsvorlage machen wird und beantragt einstimmig, den selbstständigen Antrag in folgender Fassung, mit welcher der Antragsteller sich einverstanden erklärt hat, anzunehmen:

Der Landtag wolle beschließen, die Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, baldigst Erwägungen barüber anzustellen, ob nicht, wie in verschiedenen anderen Staaten, so auch für das Herzogthum Oldenburg eine Heranziehung der Feuerversicherungsanstalten zu den Kosten der Gemeinden für Feuerlöschzwecke einzuführen sei, und eventl. der nächsten Bersammlung des Landtags eine dahin gehende Gesehesvorlage zu machen.

Bu der Petition der Oldenburger Berficherungsgefellsichaft beantragt der Ausschuß:

Der Landtag wolle diese Petition der Großherzoglichen Staatsregierung als Material zum Antrag Roggemann überweisen. Im Ausschuß wurde von dem Antragsteller dabei noch ein Punkt unserer Einkommensteuergesetzgebung zur Sprache gebracht, welcher nothwendig einer Aenderung bedürfe, nämlich die Heranziehung der Feuerversicherungsgesellschaften zu der Einkommensteuer.

Es fönnen nach dem Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 11. März 1891, betr. Abänderung des Einkommenstenergesets vom 6. April 1864, die auswärtigen Gesellschaften, speziell die Versicherungsanstalten, hier nur dann zur Einkommenstener veranlagt werden, wenn sie im Herzogthum einen Agenten haben, welcher ermächtigt ist, Rechtsgeschäfte im Namen und sür Rechnung der Gesellschaft abzuschließen (Generalagentur).

Nun treiben hier im Lande aber manche auswärtige Bersicherungsgesellschaften Geschäfte, ohne hier einen Genesralagenten zu haben und sind in Folge dessen hier von Einkommensteuer frei, während z. B. die Oldenburger Berssicherungsgesellschaft steuern muß. Dieser Zustand ist nicht gerecht und bedarf nach Ansicht des Ausschusses der Aenderung.

Im Ausschuffe wurde noch darauf hingewiesen, daß schon früher im Landtage durch den Abgeordneten Hoper die Frage angeregt sei, ob es nicht zweckmäßig sei, für auswärtige Versicherungsgesellschaften eine Konzessionspflicht einzusühren. Da aber die Frage der Konzessionspflicht sowohl, als auch die der Besteuerung des Einkommens der Gesellschaften in einem gewissen Zusammenhange mit dem Antrage Roggemann stehen, so glaubt der Ausschuß dem Landtage vorschlagen zu sollen, daß über diese Fragen Seitens der Staatsregierung Erwägungen angestellt werden.

Der Ausschuß beantragt daber:

Der Landtag wolle beschließen, die Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, Erwägungen darüber anzustellen,

1. ob fich nicht die Einführung der Konzeffionspflicht für Berficherungsgefellschaften empfehle,

2. ob nicht eine gesetliche Bestimmung zwedmäßig sei dahin, daß alle auswärtigen Gesellschaften, spe-

ziell Bersicherungsgesellschaften, welche im Herzogsthum Oldenburg Geschäfte treiben wollen, verspflichtet sind, hier im Lande einen Vertreter zu bestellen, welcher ermächtigt ist, Rechtsgeschäfte im Namen und für Rechnung der Gesellschaft abzuschließen, auch eventl. der nächsten Landtagsversammlung Vorlage zu machen.

Namens des Petitionsausschusses.

Der Berichterstatter.

zur Horst.

Anlage 246.

23 eridit

des Finanzausschusses über die Petition der Parzellisten Hardt zu Hohenhorst, I. Menz zu Hörsten, Drückhammer zu Ahrensböck für sich und Namens der Parzellisten, Hufner und Erbpächter im vormaligen Amte Ahrensböck und der Erbpächter des vormaligen Gutes Stockelsdorf, betreffend Einsetzung eines Schiedsgerichts zwecks Erlaß der steuerartigen Beträge von den Domanialabgaben, sowie Ablösung ihrer Reallasten durch eine Rentenbank.

Die Petenten beklagen sich, daß gestütt auf zustimmende Provinzialrathsbeschlüsse früherer Jahre, betreffend Einsholung eines Gutachtens eines Sachverständigen über die Steuerqualität der Domanialabgaben und über die Abslösung der Domanialgefälle durch Errichtung einer Rentenbank, ihre in gleichem Sinne gehaltenen Bitten in der Session 1893/94 nach geschehener Prüfung seitens der Staatsregierung abschlägig beschieden sind.

Sie meinen sich bei solchem Bescheibe nicht beruhigen zu können, weil ihnen nicht begreiflich ist, daß, was in Holftein, ihrem früheren Baterlande, unter ganz gleichen Berhältnissen möglich war, in Oldenburg unmöglich sein sollte, nämlich ein theilweiser Erlaß ihrer Domanialgefälle und Ablösung des Restes durch eine Kentenbank mit niedrigeren Ablösungsstäten, wie sie das Oldenburgische Ablösungsgeset vorsieht. Sie sehen in der Ablehnung ihrer Bitten eine Härte, vermissen das Wohlwollen seitens der Staatsregierung und des Landtages, was aus Billigkeitszücksschieden ihnen zukäme und bitten um eine nochmalige wohlwollende Prüfung ihrer Bitten seitens des Landtags.

Dieselben faffen fie dahin gufammen:

1. ben Petenten ihren Canon wenigstens zum 3. Theil zu erlassen.

2. Denselben das seit Ginführung der Einkommens und Grundsteuer an Steuern Zuvielgezahlte zuruck au gahlen.

3. Ihnen Entschädigung für ihre, einen Bermögenswerth involvirenden Privilegien in gleicher Beise wie ihren früheren Landsleuten in den preußischen Aemtern Reinfeld und Rethwisch von der Königlich Preußischen Regierung geschehen, zu gewähren.

4. ein bem Preußischen ähnliches Ablösungsverfahren, betreffs der Gefälle, zu gewähren.

Der Ausschuß bemerkt dazu: daß er die Beschwerden als begründet nicht ausehen und die Forderungen als besechtigt nicht anerkennen kann und bemerkt zu Ziffer 1, den Betenten ihren Canon wenigstens zum 3. Theil zu erlassen.

Den Betenten steht fein gesetzliches Recht zur Seite, um den Erlaß des Canons zu fordern. Ihre Rechte auf Steuerfreiheit find durch Gefetze des Dänischen Staates aufgehoben und durch die gesetzliche Regelung der Abgaben vom 18. December 1872 burch die Oldenburgische Regierung geordnet. In ben alteren Theilen bes Fürstenthums find ähnliche Erbpachten vorhanden, weshalb ein Erlaß an Canon fich auch auf Dieje erftrecken mußte. Dadurch würden aber wieder andere Grundbesitzer geschädigt werden, welche ähnlich hohe Abgaben, aus ähnlichen Quellen herrührend, gablen und gegen bie ber Staat gleiche Ructfichten der Billigfeit nehmen mußte. Die vielfach vorgefommenen Ablösungen nach bestehendem Ablösungsgesete erschweren eine Abanderung des Ablösungsgesetzes zu Gunften der noch rückständigen Ablösungen bedeutend, sind gradezu ein Sinderniß. Der Ausschuß halt aus obigen Grunden die Forderung Biffer 1 für unbegrundet und fann deshalb auch die 2. Forderung der Betenten: benfelben das feit

Einführung der Einkommensteuer 2c. Zuvielgezahlte zurück zu zahlen, als berechtigt nicht anerkennen. Die Abgaben sind erhoben auf Grund der Gesetz und deshalb kann ein Zuvielzahlen nicht stattgefunden haben.

Die 3. Forderung der Petenten lautet:

ihnen Entschädigung für ihre einen Bermögenswerth involvirenden Privilegien in gleicher Weise wie ihren früheren Landsleuten in den Preußischen Uemtern Reinfeldt und Rethwisch von der Königlich Preußischen Regierung geschehen, zu gewähren.

Der Ausschuß bemerkt hierzu: daß er den Petenten gesetzlich zustehende Privilegien und darauf begründete Ansprüche auf Entschädigung nicht zuerkennen kann. Sowohl durch die Dänische Regierung, welche in ihrem Erlasse vom 15. Dezbr. 1802 es klar ausspricht, daß die früher auserslegten Steuern nicht mehr ausreichen, weshalb alle Unterthanen mit neuen Steuern zu belasten seien, als auch die Oldenburger Gestzgebung heben solche Privilegien auf. Diesenigen Steuerfreiheiten, welche nur gegen Entschädigung aufzuheben sind, werden durch das Gesetz genau bezeichnet. Diese Ausnahmen treffen aber hier nicht zu.

Die lette Forderung:

ein dem Preußischen ähnliches Ablösungsverfahren

betreffs der Gefälle zu gewähren

fann der Ausschuß auch nicht befürworten. Wenn er auch gerne zugeben will, daß es für die Petenten hart ist, daß ihnen durch den Anschluß an Oldenburg diesenigen Vortheile entgangen sind, deren sich ihre früheren Landsleute in Holstein erfreuen, so sieht sich der Ausschuß doch außer Stande, die betreffende Forderung der Staatsregierung zur Berücksichtigung zu empfehlen. Das Oldenburgische Ablösungsgesetz besteht zu lange und auf Grund seiner Bestimmungen sind zu viele Ablösungen erfolgt, als daß es gerathen erscheinen könnte, den Rest der noch bestehenden Gefälle zu einem niederen Ablösungsbetrage zu tilgen, als bisher geschehen.

Der Ausschuß beantragt:

über die Petition der Parzellisten Hardt-Hohenhorst, Menz-Hörsten, Drückhammer-Ahrensböck für sich und Namens der Parzellisten, Hufner und Erbpächter im vormaligen Umt Uhrensböck und der Erbpächter des vormaligen Gutes Stockelsdorf zur Tagesordnung überzugehen.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter.

eine L'angliere d'angle par la la company de la company de

Anlage 247.

25 ericht

des Justizausschusses über die Petition der Parzellisten Hardt zu Hohenhorst, J. Ment zu Vorwerk Ahrensböck und W. Drückhammer zu Ahrensböckerhof.

Die Parzellisten in dem vormalig Holsteinischen Amte Ahrensböck glauben sich seit dem Anschlusse desselben an das Fürstentum Lübeck durch die Gesetzgebung des Oldenburgischen Staates in ihren verbrieften, wohlerworbenen Rechten benachtheiligt; so namentlich durch das vor turzem vom 26. Landtage angenommene Gesetz, betreffend die Eintragung der Domanialgefälle in das Grundbuch.

Sie beantragen die Eintragung der ihnen in ihren Kaufbriefen gewährleisteten Rechte zu gleicher Zeit mit auf demselben Blatte des Grundbuchs, auf welchem die Rechte bes Staates eingetragen werden, und bezeichnen als solche

Rechte:

1. daß fie das völlige Eigenthumsrecht an ihren Be-

fitungen haben,

2. daß ihnen in Friedenszeiten außer ihrem Canon feine andern Steuern und Abgaben auferlegt werden fönnen,

3. daß sie bei Zerstückelung ihrer Besitzungen nicht genöthigt werden können, den Canon abzulösen.

Die von den Parzellisten gestellten Forderungen sind theilweise Wiederholungen von ähnlichen Forderungen, welche verschiedentlich den Landtag beschäftigt haben; der Ausschuß hat dieselben eingehend geprüft und verweist auf die bezüglichen Berichte und Verhandlungen früherer Landtage, nach deren Beschlüssen die Staatsregierung ausgesordert wurde, die Petitionen der Parzellisten des vormalig Holsteinischen Amtes Ahrensböck und anderer vormalig Holsteinischen Gebietstheile, welche schon durch den Bertrag von 1842 an das Fürstenthum Lübeck angeschlossen sind, so wie sie nach einander an die verschiedenen Landtage gelangten, einer Prüfung zu unterziehen; dies ist geschehen, doch sind alle vermeintlichen Rechtsansprüche der Betenten von der Staatsregierung als unbegründet besetenten von der Staatsregierung als unbegründet bes

zeichnet worden. Der Ausschuß hat Einsicht genommen in die bezüglichen abschlägigen Bescheibe ber Staatsregierung und fann die ausführlichen Begrundungen berfelben im allgemeinen als zutreffend bezeichnen.

Das unter Ziffer 1 gestellte Verlangen der Parzel- listen, anzuerkennen, daß sie das völlige Eigenthumsrecht an ihren Besitzungen haben, ift zweifellos bereits erfüllt, da fie als Eigenthümer im Grundbuche eingetragen find. Wie ben Betenten die Ginftellung ihrer Abgaben in eine besondere Position des Etats Nachtheil bringen fonnte, ist nicht erfichtlich; ein Theil der Abgaben besteht doch zweifel= los aus einer Rente für nicht erlegten Raufpreis und die find der Ueberfichtlichkeit halber in einer besonderen Bofttion aufgeführt; badurch werden aber weder Rechte verlett, noch verloren.

Bu Ziffer 2 der Forderungen:

daß den Bargelliften in Friedenszeiten außer ihrem Canon feine andern Steuern und Abgaben auferlegt

bemerkt der Ausschuß, daß er diese Forderung als unberechtigt bezeichnen muß.

Durch die Gesetzgebung des dänischen Staates ift ben Betenten bas Privilegium ber Steuerfreiheit genommen; die betreffende landesherrliche Berordnung vom 15. Dezbr. 1802 lautet:

"Die noch fortbauernden Anstalten, welche wir zu Beschützung des Baterlandes zu treffen genöthigt find, erfordern annoch so beträchtliche Ausgaben, daß dazu die bisherigen, in alteren Zeiten angesetten Abgaben Unferer Unterthanen nicht ausreichen. Wir sehen uns daher genöthigt, in unferen gesammten Reichen und Ländern eine allgemeine Ausschreibung ergeben zu laffen und zu dem Ende auch in Unferen Herzogthümern nachftehende Abgaben anzuordnen."

Diese Abgaben sind nicht lediglich zur Beschützung bes Vaterlandes verwendet, sondern nach Beendigung des

Krieges 60 Jahre lang fort bezahlt worden.

Eine Berordnung eines absolut regierten Staates hatte die Aufhebung der Steuerfreiheit zur Folge, da für die Petenten feine Ausnahme gemacht ift. Es ift auch

nicht etwa den Vorbesitzern der Petenten nur 1802 eine Rriegssteuer auferlegt worden, sondern auch in Friedens= zeiten im Laufe der 60 Jahre andere Steuern, unter bem einen ober andern Ramen. Daraus barf ber Schluß gezogen werden, daß bei Uebergabe des Amtes Ahrensbock an Oldenburg ein Steuerprivilegium der Betenten nicht mehr bestand, demnach auch Berletzungen von Rechten der Betenten, welche durch ben Rieler Bertrag gewährleistet worden, nicht vorgefommen find. Es wird auf die Rejolutionen der Staatsregierung auf frühere Betitionen ahnlichen Inhalts verwiesen.

Uebrigens erscheint auf alle Fälle die Eintragung des Rechtes auf Stenerfreiheit im Grundbuche als zwecklos

und unguläffig.

Bu der Forderung Ziffer 3:

"daß Betenten bei der Berftudelung ihrer Befitungen nicht genöthigt werden fonnen, den Canon abzulosen, bemerkt der Ausschuß, daß der herr Regierungskommiffar erklärt hat, die Staatsregierung nehme das Recht, bei Zerstückelungen die Ablösung des Canons zu verlangen, nicht in Anspruch; das Gesetz für das Fürstenthum Lübed vom 10. Januar 1879, betreffend die Theilbarkeit ber Grundbefigungen beziehe fich nur auf die Grundbefigungen, welche derzeit untheilbar gewesen seien; die Besitzungen der fogen. Parcelliften feien aber ftets als theilbar angeseben worden.

Db eine Eintragung im Grundbuche in Betreff bes fehlenden Ablösungszwanges zu erfolgen habe, wolle die Staatsregierung bem Grundbuchrichter, eventuell ber Ent= scheidung im Rechtswege überlaffen.

Darnach nimmt der Ausschuß an, daß auch im Bunkte 3 Anlaß zu berechtigten Beschwerben nicht vorliegt.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle über die Betition der Bargel= liften Hardt zu Hohenhorft, I. Ment zu Borwert Ahrensbod und B. Drückhammer zu Ahrensboderhof zur Tagesordnung übergeben.

Bei der Feststellung des Berichtes fehlte der Abg.

Maas, welcher beurlaubt war.

Namens des Justizausschusses.

Der Berichterstatter.

Der Berichters.

The normal standard and an experiment of the standard and expe

gerralderie vol. gerinde sied allege gelonet ist. - Arbeit uis Colored malticulie an cedifical describ Schiedured publicie dus engologies colo - arbeit - arbeit als george de colored sons sons absolves and sons de

Anlage 248.

An das Präfidium des Landtags, Oldenburg.

Interpellation

an die Großherzogliche Staatsregierung über die Petition der Interessenten der III. Berieselungsgenossenschaft in der Gemeinde Wardenburg an den 25. Landtag, betressend Beihülse zu den Kosten der Berieselung ihrer Ländereien in der Wardenburger Marsch.

- 1. Hat die Großherzogliche Staatsregierung die Petition der III. Berieselungsgenossenschaft in der Gemeinde Wardenburg dem Antrage und Beschlusse des 25. Landtages entsprechend einer wohlwollenden Erwägung unterzogen?
- 2. Wenn dies der Fall, wie weit sind die von dem Regierungskommissar s. Zt. erwähnten Verhandlungen gediehen, und zu welchen Entschlüssen ist die Groß-herzogliche Staatsregierung in dieser Angelegenheit gelangt?

Ahlhorn. Unterstüßt durch: zur Horst, Hanken, Feldhus, Wallrichs, Schröder.

Anlage 249.

Bericht

des Berwaltungsausschusses über die Petition von 23 Gemeinde-Schöffen des Fürstenthums Birkenfeld, betreffend Abänderung des Jagdgesets vom 20. Januar 1873.

In gleicher Sache lag dem 24. Landtage bereits eine Petition der hier in Frage stehenden Gemeinden vor, die damals vom Landtage befürwortet und der Größherzog-lichen Staatsregierung zur Berücksichtigung empsohlen wurde. Der Ausschuß hat die lleberzeugung gewonnen, daß die Gemeinden, welche an die großen Neviere solch reicher Jagdpächter grenzen, ohne Zweifel unter empfindlichem Wildschaden zu leiden haben. Es dürfte sich hier hauptsächlich um die Orte Schwarzenbach, Siweiler, Selbach und Soetern handeln, deren Gemarkungen in dem Jagdgebiete von Pächtern liegen, die wegen ihres starken Wildstandes einen großen Ruf genießen. Es wäre sicher gerechtfertigt, daß den Gemeinden im Fürstenthum Birkenseld ein Rechtsmittel zur Hand gegeben würde, das sie gegen die großen

Schäben zu schützen vermag, die aus solch übermäßigem Hegen des Wildes entstehen müssen. Dieser Schutz kann nur durch eine Abänderung des Jagdgesetzes vom 20. Jasnuar 1873 im Sinne des preußischen Jagdgesetzes erfolgen, wie sie von den Vetenten beantragt ist.

nuar 1873 im Sinne des preußischen Jagdgesetzes erfolgen, wie sie von den Petenten beantragt ist.

Die meisten Jagdpachten im Fürstenthum laufen in den nächsten Jahren ab, weshalb der Ausschuß es für zweckdienlich erachtet, daß die vorliegende Betition der Großherzoglichen Staatsregierung zur Prüfung übergeben wird, um zu einer Abänderung des Jagdgesetzes vom 20. Januar 1873 zu führen.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle diese Petition ber Großherzoglichen Staatsregierung zur Prüfung übergeben.

Namens des Verwaltungsausschusses. Der Berichterstatter. Weitel.



Anlage 250.

natrende wenne die foeden bir Gerung bestelben dangelegten in die Darthungsbuches und genifen wollen gezahlt garben. Ernde einschliche einschliche Gerichten Geschicht abn bit die Ber Erichten volleichten gewertt nie Eine Ber

des Finanzausschusses über die Petition der Grundbesitzer der Dorfschaft Wulfsdorf, betreffend Wegfall der Erbpacht für die Mühlenfreiheit.

Die Grundbefiger der Dorfschaft Wulfsdorf zahlen bis heute eine Abgabe von 72 Mt. Bc. = 86,40 M an den Staat, welche nach Ausweis ihrer Quittungsbücher als Erbpacht bezeichnet ist für Befreiung vom Mühlenzwange, welcher der Klein-Timmdorfer Mühle früher zustand.

Die Klein-Timmdorfer Mühle ist vor Zeiten vom Domkapitel zu Lübeck mit dem Mühlenzwange verkauft worden, welcher als Hoheitsrecht selbigem zustand. Weder die Großherzogliche Regierung in Eutin (nach Ausweis eines Schreibens vom 21. Januar v. I.), noch die Wulfsborfer Grundbesitzer besitzen schriftlichen Nachweis darüber, auf welche Weise und unter welchen Bedingungen der Vertrag über die stattgehabte Besteiung vom Mühlenzwange sich vollzogen hat.

Durch Tradition ist nur so viel bekannt, daß densienigen Bulfsdorfer Grundbesitzern, welche bei Abschluß des Vertrages dem Fürsten zu Lübeck unterthan waren, die weiten schlechten Bege zur Zwangsmühle und die Art der Bezahlung für das Vermahlen ihres Korns durch Matten (bei Korn der 15. Theil) ihnen lästig war und sie sich durch Erlegung einer jährlichen Abgabe von 86,40 M (die sie nach der Größe der Grundstücke unter sich repartirt haben), die Erlaubniß erwirkten, auf der nahe gelegenen Wähle zu Gleschendorf ihr Korn vermahlen zu dürsen.

Die Petenten behaupten nun, daß seit Aufhebung des Mühlenzwanges laut Artikel 55 des Staatsgrundgesetzeihre Berpflichtung zur Zahlung einer Rente für Befreiung

von bemfelben hinfällig geworben ift.

Schon bem 9. Landtage (1855) und dem 16. Landtage (1870) haben Petitionen der Wulfsdorfer vorgelegen mit gleichem Inhalte. Beide mal hat der Ausschuß die Petition der Staatsregierung zur geeigneten Berückfichtigung empfohlen. Der betreffende Berichterstatter des 16. Landtages begründet den Antrag des Ausschusses wie folgt: 1. Die Art und Beise, wie die Bulfsdorfer zu der Geldausgabe gekommen, gehe nicht aus der Petition hervor, 2. hätte der Ausschuß über die rechtliche Seite des Berhältnisses feine Aufflärung erlangen können; er könne daher 3. nicht ermessen, ob den Petenten ein rechtlicher Grund zum Wegfall der Geldausgabe zur Seite stehe; er empfehle 4. die Petition der Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung, da selbige am besten beurtheilen könne, ob die Wünsche der Petenten gerechtsertigt wären oder nicht.

Die Staatsregierung hat auf Grund der ihr vom Landtage ertheilten Ermächtigung (geeignete Berücksichtigung) die Petenten beide mal abschlägig beschieden, weil nicht erwiesen sei, daß die fraglichen 86,40 M selbigen unter dem Vorbehalte auserlegt wären, daß von Seiten des Dom-

Alnlagen. XXVI. Landtag.

fapitels die Rückfehr unter ben Zwang verlangt werden tonne.

Der Ausschuß hat die von den Petenten vorgebrachten Gründe für ihre Befreiung von Zahlung der 86,40 M. Erbpacht sorgfältig geprüft, hat die von der Staatsregierung vorgebrachten Ablehnungsgründe zu den Petitionen gleichen Inhalts früherer Jahre in Erwägung gezogen und ist zu der Ueberzeugung gekommen, daß die Bitte der Wulfsdorfer Grundbesißer um Erlaß der erwähnten 86,40 M. gerechtsfertigt ist.

Der Ausschuß hält den zwischen dem Domkapitel und den derzeitigen Bulfsdorfer Unterthanen abgeschlossenen Bertrag nicht für einen Ablösungsvertrag des Mühlenzwanges, sondern nur für eine Umänderung desselblen von einem Naturalleistungszwang in einen Geldleistungszwang. Dadurch blieb die Zwangsberechtigung für das Domkapitel und die Zwangsverpflichtung für die Bulfsdorfer Unters

thanen gang unberührt.

Die Voraussetzung der Staatsregierung, daß es ein vollständiger Ablösungsvertrag gewesen sei zwischen dem Domkapitel einerseits und den Wulfsdorfer Unterthanen anderseits, wird durch Thatsachen nicht erwiesen und das Verlangen der Staatsregierung (nach Ausweis ablehnender Bescheide auf frühere Petitionen): "die Petenten sollten den Beweis führen, daß der Vertrag mit dem Domkapitel mit dem Vorbehalte abgeschlossen wäre, daß die Rücksehr unter den Mühlenzwang vorgesehen sei", entbehrt der Berechtigung.

Dem Aussichuß erscheint es zweisellos, daß zur Zeit des Bertragsabschlusses an ein Aufgeben eines Hoheitserechtes, wie es der Mühlenzwang doch war, noch garnicht gedacht wurde. Solcher Gedanke lag den mit absoluter Gewalt ausgerüfteten geistlichen und weltlichen Fürsten damaliger Zeit völlig fern. Ein Beweis dafür ist ein Berstrag (Ablösungsvertrag) späterer Zeit zwischen dem Hofe Neuhof und der Zwangsmühle zu Pansdorf, wo die gewährte Mühlenfreiheit unter dem Borbehalt der Rücksehr unter den Zwang ertheilt ist. War aber der Zwang nach vorhergehenden Aussichtungen zur Zeit der Aushebung des Mühlenzwanges für die Wulfsdorfer in Form einer Gelderente noch bestehend, so erlosch dieser Zwang für sie mit der Aushebung der Zwangs und Bannrechte des Staats.

So lange der Staat nicht den Beweis des Gegentheils führen kann, hält der Ausschuß die Forterhebung der 86,40 M Rente für Mühlenfreiheit für unberechtigt; er

beantragt:

Antrag Nr. 1:

Der Landtag wolle die Petition der Grundbefiger aus Wulfsborf um Erlag von 86,40 M Erbpacht,